

1. Der Baubestand ist im allgemeinen schadensfrei, etwa 2/3 sind festwertig.
2. Das Maß der baulichen Nutzung wird im S 10 festgelegt.
3. Neben 3 sind Kleinküche, WCs, Heizkessel, große Zentralheizungen, Wärmepumpen, sowie der Einbau von Aufstellkesselanlagen in Bestandshäuser zulässig.
4. Von den im Plan festgesetzten Stellflächen der jeweiligen Bauart nur ein bestimmter Teil abgebaut werden, wobei die Stellflächen für die jeweiligen Bauarten, wie auch die Stellflächen für die Stellflächen, die nicht abgebaut werden dürfen, festgelegt sind.
5. Die Stellflächen sind im allgemeinen festzusetzen und die Stellflächen der Stellflächen, die nicht abgebaut werden dürfen, festzusetzen.
6. Die Stellflächen sind im allgemeinen festzusetzen und die Stellflächen der Stellflächen, die nicht abgebaut werden dürfen, festzusetzen.
7. Die Stellflächen sind im allgemeinen festzusetzen und die Stellflächen der Stellflächen, die nicht abgebaut werden dürfen, festzusetzen.
8. Die Stellflächen sind im allgemeinen festzusetzen und die Stellflächen der Stellflächen, die nicht abgebaut werden dürfen, festzusetzen.
9. Die Stellflächen sind im allgemeinen festzusetzen und die Stellflächen der Stellflächen, die nicht abgebaut werden dürfen, festzusetzen.
10. Die Stellflächen sind im allgemeinen festzusetzen und die Stellflächen der Stellflächen, die nicht abgebaut werden dürfen, festzusetzen.

GEM. THEILHEIM
 LANDKREIS SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN „SCHLAUCHWEG“
 ALLEM. WOHNBET. DEM. § 4 Baulin. mit offener Bauweise
 M. = 1 : 1000

Nur die Erstellung des Planentwurfes:
 Urtabelle, am 30. 5. 72



- ENGESCHOSSIGE BAUF. WEISE, FESTGEST. FÜRSTICHTUNG, SAT TELDACH 24° 32'
- ST. 1
- ST. 2
- ST. 3
- ST. 4
- ST. 5
- ST. 6
- ST. 7
- ST. 8
- ST. 9
- ST. 10
- ST. 11
- ST. 12
- ST. 13
- ST. 14
- ST. 15
- ST. 16
- ST. 17
- ST. 18
- ST. 19
- ST. 20
- ST. 21
- ST. 22
- ST. 23
- ST. 24
- ST. 25
- ST. 26
- ST. 27
- ST. 28
- ST. 29
- ST. 30
- ST. 31
- ST. 32
- ST. 33
- ST. 34
- ST. 35
- ST. 36
- ST. 37
- ST. 38
- ST. 39
- ST. 40
- ST. 41
- ST. 42
- ST. 43
- ST. 44
- ST. 45
- ST. 46
- ST. 47
- ST. 48
- ST. 49
- ST. 50
- ST. 51
- ST. 52
- ST. 53
- ST. 54
- ST. 55
- ST. 56
- ST. 57
- ST. 58
- ST. 59
- ST. 60
- ST. 61
- ST. 62
- ST. 63
- ST. 64
- ST. 65
- ST. 66
- ST. 67
- ST. 68
- ST. 69
- ST. 70
- ST. 71
- ST. 72
- ST. 73
- ST. 74
- ST. 75
- ST. 76
- ST. 77
- ST. 78
- ST. 79
- ST. 80
- ST. 81
- ST. 82
- ST. 83
- ST. 84
- ST. 85
- ST. 86
- ST. 87
- ST. 88
- ST. 89
- ST. 90
- ST. 91
- ST. 92
- ST. 93
- ST. 94
- ST. 95
- ST. 96
- ST. 97
- ST. 98
- ST. 99
- ST. 100

ÄNDERUNG
GEM. THEILHEIM
 LANDKREIS SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN „SCHLAUCHWEG“
 ALLEM. WOHNBET. DEM. § 4 Baulin. mit offener Bauweise
 M. = 1 : 1000

V. Beckh
 30. März 1971

5. Februar 1973 *Gräf Bogner*

11. Juli 1972
 5. Februar 1973 *Gräf Bogner*

2. Februar 1973
 5. Februar 1973 *Gräf Bogner*

Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 19. 7. 1973 Nr. 2,0 - 610 gemäß § 11 Abs. 1, 2. mit der Verordnung vom 23. 10. 1960 i. d. F. vom 25. 11. 1965 (GVBl. S. 375).

Schweinfurt, 19. 7. 1973
 Landratamt
 i. d. A.
 Beckh
 Regierungsdirektor

3. zu fangen wie 50
 Anzahl Befe 1000 (60 700/15, 715/11)

DEKRETT NR. 2 = 2. ANWANDUNG
 NR. 3 = 3 = 11

30. Juli 1971
 4. Sept. 1973 *Gräf Bogner*